



Bericht

der Landesregierung - federführend ist das Finanzministerium

**2. Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum
2020 bis 2022**

Inhalt

A. Einleitung 3

B. FATF-Deutschlandprüfung 4

C. Aufsichtstätigkeit 6

 I. Statistik 7

 II. Schwerpunktsetzung 9

 III. Auswertung der Aufsichtstätigkeit 10

 IV. Personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde 12

D. Maßnahmen zur Information über das Geldwäschegesetz 12

E. Ausblick 13

A. Einleitung

Die erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein Ziel, das im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Die Aussicht, inkriminierte Gelder erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf implementieren zu können, muss als bedeutender Anreiz für die Begehung verschiedener Straftaten angesehen werden. Nur dort, wo straffällige Personen davon ausgehen können, durch die Tat erworbene Vermögenswerte einschränkungslos für eigene Zwecke verwenden zu können, lohnt es sich, bestimmte Straftaten, die auf den widerrechtlichen Erwerb von Vermögenswerten abzielen, zu begehen. Die Handlungen zur Integration derart erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf sind dabei vielgestaltig und treffen häufig Wirtschaftsunternehmen, die ihrerseits unbewusst für Geldwäschezwecke missbraucht werden. Um einen solchen Missbrauch proaktiv zu verhindern, wurden verschiedene gesetzliche Vorgaben geschaffen, die die erfolgreiche Platzierung inkriminierter Gelder im legalen Wirtschaftskreislauf verhindern sollen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben liegt damit im gemeinsamen Interesse von Staat und Wirtschaft und wird auf Landesebene unter anderem vom Finanzministerium als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG¹ überwacht.

Mit Übernahme dieser Tätigkeit in 2017 hatte das Finanzministerium erklärt, beginnend ab 2020 jeweils in zweijährigem Turnus über den Fortgang seiner Aufsichtstätigkeit nach dem GwG zu berichten. Dementsprechend erging in 2020 der erste Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium.² Bezüglich grundlegender Ausführungen zur Aufsichtstätigkeit des Finanzministeriums nach dem GwG wird auf diesen Bericht verwiesen. Der vorliegende Tätigkeitsbericht befasst sich daran anknüpfend mit den weiteren Entwicklungen der Aufsichtstätigkeit beim Finanzministerium im zurückliegenden Berichtszeitraum und geht dabei auch auf bedeutsame exogene Ereignisse im Bereich der präventiven Geldwäschebekämpfung ein. Dies betrifft namentlich die Durchführung der FATF³-Deutschlandprüfung und die Legislativvorschläge für den Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die EU-Kommission.

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz.

² Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020.

³ Financial Action Taskforce on Money Laundering.

B. FATF-Deutschlandprüfung

Mit Veröffentlichung des sog. Mutual Evaluation Report im August 2022 wurde die nach kurzer Verzögerung im September 2020 begonnene FATF-Deutschlandprüfung abgeschlossen. Für Deutschland kann dabei von einem Abschneiden im gesicherten Mittelfeld ausgegangen werden⁴, was insbesondere bedeutet, dass keine Grau- bzw. Schwarzlistung erfolgt, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland hätte nach sich ziehen können.⁵ Die FATF hat neben einer Vielzahl positiver Aspekte auch Kritikpunkte bei der Geldwäschebekämpfung in Deutschland identifiziert. Ein maßgeblicher Punkt ist dabei die Zersplitterung der Aufsichtsstruktur im Nichtfinanzsektor in den Ländern.⁶ Folgerichtig lässt sich den Handlungsempfehlungen des Mutual Evaluation Reports entnehmen, dass es unter anderem einer stärkeren Koordinierung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor bedürfe.⁷

Auch das Finanzministerium hat diesen Bedarf nach einer stärkeren Vereinheitlichung der Geldwäscheaufsicht durch die schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörden erkannt und 2018 erste Schritte hin zu einer konsistenteren Aufsichtstätigkeit auf Landesebene unternommen. Auf Initiative des Finanzministeriums findet ein Austausch mit den weiteren Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor in Schleswig-Holstein, mit dem Landeskriminalamt, den Staatsanwaltschaften und den Finanzämtern statt. Im Jahr 2021 wurde außerdem eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Aufsichtsbehörden des Landes beschäftigt. Dieser Handlungsleitfaden soll unter anderem Hinweise für eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zur Aufsichtstätigkeit nach dem GwG enthalten und konkrete Vorgaben für den Informationsaustausch nach § 55 Abs. 1 GwG aufführen. Ziel ist dabei, die Kommunikation der Aufsichtsbehörden untereinander zu stärken und die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Instrumentarien zu synchronisieren. Durch die Gründung dieser interministeriellen Arbeitsgruppe wurde eine zentrale Empfehlung der FATF-Deutschlandprüfung⁸ von August 2022, nämlich die Verbesserung der Aufsicht

⁴ BMF Monatsbericht Oktober 2022, S. 19.

⁵ Zu den Begriffen Graulistung und Schwarzlistung siehe: BMF Monatsbericht Juni 2020, S. 36.

⁶ Executive Summary-Mutual Evaluation Report Germany 2022, S. 12, S.16; siehe auch: BMF Monatsbericht Oktober 2022, S. 20.

⁷ Mutual Evaluation Report Germany 2022, S. 41; siehe auch: BMF Monatsbericht Oktober 2022, aaO.

⁸ Executive Summary-Mutual Evaluation Report Germany 2022, S. 12, S.16; siehe auch: BMF Monatsbericht Oktober 2022, S. 20.

im Nichtfinanzsektor durch Maßnahmen zur Sicherstellung eines harmonisierten, risikobasierten Ansatzes, auf Landesebene bereits im Jahr 2021 aufgegriffen.

Des Weiteren hatte das Finanzministerium die Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche tätigen Behörden frühzeitig als wichtigen Faktor erkannt und bereits im vorangegangenen Tätigkeitsbericht angekündigt, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Geldwäschebekämpfung zu stärken. Während der Kontakt zu den übrigen Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein dabei über die vorgenannte interministerielle Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Geldwäscheaufsicht in Schleswig-Holstein intensiviert wurde und darauf aufbauend vertieft werden wird, hat das Finanzministerium auch den Kontakt zu den zu seinem eigenen Geschäftsbereich zählenden Finanzämtern verstärkt.

Die Finanzämter erlangen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertiefte Kenntnisse über wirtschaftliche Strukturen und Transaktionen der Steuerpflichtigen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie auch mit auffälligen Transaktionen in Berührung kommen und damit potentiell über wichtige Informationen verfügen, die auch für die Arbeit der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden von Bedeutung sein können. Das Finanzministerium hat daher in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG ein Informationsblatt für die Finanzämter entwickelt, in dem es sein Aufgabengebiet erklärt und exemplarisch Sachverhaltskonstellationen aufführt, die als meldebedürftig nach § 31b AO⁹ einzustufen sein könnten. Diese Auflistung kann dabei von den Finanzbehörden genutzt werden, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium praktikabel und zeitsparend über auffällige Sachverhalte zu informieren. Dieses Informationsblatt wurde an alle Finanzämter des Landes versandt, zudem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geldwäscheaufsicht an Dienstbesprechungen verschiedener Dienststellen in den Finanzämtern des Landes teil, um die Aufsichtsbehörde persönlich vorzustellen und zum Aufgabengebiet zu informieren. Diese Bemühungen haben dazu geführt, dass das Finanzministerium in 2021 bereits 8 Meldungen der Finanzämter über auffällige Transaktionen erhalten hat. Diese Zahl ist angesichts der verschwindend geringen Anzahl an

⁹ Abgabenordnung.

Meldungen, die dem Finanzministerium durch die FIU gemeldet werden, durchaus bemerkenswert. Zudem zeichnet sich auch für das Jahr 2022 ab, dass die Bemühungen des Finanzministeriums in dieser Hinsicht Früchte tragen. Bis zum 31.10.2022 konnten bereits 13 solcher Meldungen verzeichnet werden. Diese Entwicklung ist vor allem auch deshalb erfreulich, weil die Meldungen der Finanzämter ein wichtiges Mittel für eine Ausrichtung am risikobasierten Ansatz sowie einer Schwerpunktsetzung der Aufsichtstätigkeit des Finanzministeriums liefern, da sie Sachverhalte enthalten, die durch bestimmte Auffälligkeiten geprägt sind.

Der Bund hat in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung des Mutual Evaluation Reports die Gründung einer neuen Bundesbehörde angekündigt, die sich thematisch mit der Bekämpfung sog. Finanzkriminalität befassen soll. Dabei wurde ein Konzept vorgestellt, das grundsätzlich eine dreigliedrige Struktur (sog. drei Säulen) dieser Bundesbehörde vorsieht. Während die erste Säule von einem ebenfalls neu zu gründenden Bundesfinanzkriminalamt gebildet wird und die zweite Säule aus der bereits existierenden FIU¹⁰ besteht, sieht die dritte Säule maßgeblich die Gründung einer Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht vor.¹¹ Diese Zentralstelle soll die Aufsichtstätigkeit im Nichtfinanzsektor koordinieren und einheitliche Standards sowie „Best Practices“ entwickeln.¹² Zudem ist geplant, auf eine Reduktion der Anzahl der Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor und eine verbesserte Personalausstattung der verbleibenden Aufsichtsbehörden hinzuwirken.¹³ Welche Auswirkungen sich für die Aufsichtsbehörden auf Landesebene aus den Planungen des Bundesministeriums der Finanzen zur Gründung der benannten Bundesbehörde ergeben, ist zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegens konkreter Informationen nicht absehbar.

C. Aufsichtstätigkeit

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Ausübung der Aufsichtstätigkeit für den Zeitraum 04/2020 bis 10/2022. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die statistischen Angaben auf Jahreswerte beziehen, da sie auch in dieser

¹⁰ Financial Intelligence Unit.

¹¹ BMF, Voller Einsatz gegen Finanzkriminalität, abgerufen am 08.11.2022 von: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Geldwaesche-bekaempfen/voller-einsatz-gegen-finanzkriminalitaet.html>.

¹² BMF Monatsbericht Oktober 2022, S. 22.

¹³ BMF Monatsbericht Oktober 2022, aaO.

Form gemäß § 51 Abs. 9 S. 1 Nr. 1, S. 2 GwG vorzuhalten und an das BMF zu übermitteln sind. Die angeführten Daten beziehen sich daher für die Jahre 2020 und 2021 auf Jahreswerte. Für das Jahr 2022 wurde eine Auswertung vorgenommen, die den Stand bis einschließlich 21.12.2022 berücksichtigt. Im Übrigen ist bezüglich grundsätzlicher Angaben zur Prüfungstätigkeit auf den vorangegangenen Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020 zu verweisen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung der sog. Vor-Ort-Kontrolle als vorzugswürdige Prüfungsmaßnahme als auch die Ausführungen zum grundsätzlichen Ablauf einer solchen Prüfung.

I. Statistik

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Ergebnisse für das Finanzministerium als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG dar. Die bundesweite Statistik kann auf der Website des Bundesfinanzministeriums eingesehen werden.¹⁴

Die generischen Berufsgruppenbezeichnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext.

2020					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz- unternehmen	Versicherungs- vermittler	Dienstleister	Immobilien- makler	Güter- händler
VOK				5	25
Schriftliche Prüfung				8	13
Sonstige Prü- fungsmaßnah- men				1	70

¹⁴ BMF, Statistische Auswertungen zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2019-07-03-aufsichtstaetigkeit-geldwaeschegesetz.html, abgerufen am 08.11.2022.

2021					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz- unternehmen	Versicherungs- vermittler	Dienstleister	Immobilien- makler	Güter- händler
VOK				33	27
Schriftliche Prüfung				70	11
Sonstige Prü- fungsmaßnah- men				120	82

2022 (bis 21.12.2022)					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz- unternehmen	Versicherungs- vermittler	Dienstleister	Immobilien- makler	Güter- händler
VOK	1			20	30
Schriftliche Prüfung				48	12
Sonstige Prü- fungsmaßnah- men	1			31	220

Die Darstellung der statistischen Werte zeigt für die als maßgeblich zu betrachtende Vor-Ort-Kontrolle im Vergleich zum Jahr 2019 einen stärkeren Rückgang in 2020 und

einen nur leichten Rückgang in 2021. Diese Verminderung lässt sich vornehmlich durch die Einschränkungen der Covid19-Pandemie erklären, die die Wahrnehmung von Kontrollmaßnahmen in den Unternehmen, insbesondere bei den Güterhändlerinnen und Güterhändlern beeinträchtigt hat. Abschließend ist anzumerken, dass das Finanzministerium in den Jahren 2020 und 2021 zunehmend von der in seinem Ermessen stehenden Möglichkeit der Durchführung von Bußgeldverfahren Gebrauch gemacht hat, was fallbezogen regelmäßig zu zeitaufwändigen Verfahren führte. Dennoch zeigt der Vergleich mit der bundesweiten Statistik, dass insbesondere hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrolle eine vergleichsweise intensive Prüfungstätigkeit stattgefunden hat. So sind z.B. für das Jahr 2021 insgesamt 33 Vor-Ort-Kontrollen bei schleswig-holsteinischen Immobilienmaklerinnen und Immobilienmaklern zu verzeichnen, wohingegen bundesweit lediglich 86 Vor-Ort-Kontrollen bei dieser Berufsgruppe ausgeführt wurden. Überhaupt sind bundesweit bei den fünf ebenfalls in die Zuständigkeit des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG fallenden verpflichteten Gruppen in 2020 nur 380 und in 2021 nur 299 Vor-Ort-Kontrollen zu verzeichnen. Der Anteil der vom Finanzministerium jeweils ausgeführten Vor-Ort-Kontrollen (in 2020 insgesamt 30 und in 2021 insgesamt 60) ist damit in beiden Jahren als überproportional hoch zu bezeichnen. Für 2022 zeichnet sich eine vergleichbare Entwicklung ab wie in 2021.

II. Schwerpunktsetzung

Wie bereits im Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum 09/2017 bis 03/2020 angekündigt, erfolgte in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen der Prüfungstätigkeit eine Schwerpunktsetzung auf Unternehmen der Kfz-Branche und des Bootsbaus bzw. Bootshandels. Beide Branchen zeichnen sich dadurch aus, dass die vertriebenen Produkte häufig sehr hochpreisig sind. Dies macht sie auch für Straftäter und Straftäterinnen interessant, die höhere Summen inkriminierter Gelder einsetzen wollen. Bezüglich des Kfz-Handels tritt hinzu, dass dort die flächendeckende Verwendung von Bargeld landläufig bekannt und gesellschaftlich akzeptiert ist. Es steht deshalb zu befürchten, dass dieser Umstand von Kriminellen genutzt wird, um große Mengen inkriminierten Bargelds in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Diese Befürchtung wird befördert durch die Tatsache, dass Bargeldzahlungen die Anonymität einer Transaktion deutlich erhöhen.

Neben den risikoaffinen Immobilienmaklerinnen und Immobilienmaklern wurde der Schwerpunkt der Kfz-Branche auch in 2022 beibehalten und um die Land- und Baumaschinenhändlerinnen und -händler sowie die Schrott- und Altmetallhändlerinnen und -händler ergänzt.

Insgesamt entfiel die folgende Anzahl an Vor-Ort-Kontrollen auf die bezeichneten Branchen:

Im Jahr 2020: wurden 25 Vor-Ort-Kontrollen bei Güterhändlerinnen und -händlern durchgeführt, davon 14 bei Kfz-Händlerinnen und -händlern, 9 bei Bootshändlerinnen und -händlern und 2 bei Juwelierinnen und Juwelieren.

Im Jahr 2021 waren es 27 Vor-Ort-Kontrollen bei Güterhändlerinnen und -händlern, davon 16 Vor-Ort-Kontrollen bei Kfz-Händlerinnen und -händlern, 8 bei Bauträgerinnen und Bauträgern, 3 bei Juwelierinnen und Juwelieren.

Im Jahr 2022 (Stand 21.12.2022) belief sich die Anzahl auf 30 Vor-Ort-Kontrollen bei Güterhändlerinnen und -händlern, davon 23 bei Kfz-Händlerinnen und -händlern, 4 bei Juwelierinnen und Juwelieren, 2 bei Bootshändlerinnen und -händlern 1 bei einem Bauträger/in.

Hervorzuheben ist, dass sich das Finanzministerium sowohl in 2020 als auch in 2021 und 2022 an den konzertierten Aktionen der FIU beteiligt hat. In ihren konzertierten Aktionen übersendete die FIU aus ihrer Analysetätigkeit bundesweit Daten an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden für deren Aufgabenwahrnehmung. Die von der FIU an das Finanzministerium übersendeten Fälle (2021: 1 Fall und 2022: 3 Fälle) generierten sich dabei aus Vorgängen, die aufgrund bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen angelegt worden waren. Insofern enthielten diese Fälle grundsätzlich auch einen Ermittlungsansatz und es wurden daraufhin Prüfungen bei Verpflichteten durchgeführt.

III. Auswertung der Aufsichtstätigkeit

Eine Auswertung der Prüfungstätigkeit in den Jahren 2020 und 2021 lässt erkennen, dass die Umsetzung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes nach wie vor sehr unterschiedlich ausfällt. So wurde zwar festgestellt, dass das Thema Geldwäscherprävention von einigen Verpflichteten sehr gewissenhaft betrieben wird. Allerdings steht dem auch eine nennenswerte Anzahl an Prüfungen gegenüber, bei welchen erhebliche Mängel im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des GwG festgestellt wurden.

Bezieht man hier die Erkenntnisse aus den beschriebenen Vor-Ort-Kontrollen mit ein, so ist festzustellen, dass bei einer erheblichen Anzahl an Vor-Ort-Kontrollen aus Sicht der Aufsichtsbehörde derart schwerwiegende Mängel festgestellt wurden, dass die Durchführung eines Bußgeldverfahrens angezeigt war. Konkret wurden in 2020 bei 30 Vor-Ort-Kontrollen in insgesamt 12 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet und sieben Verwarnungen ausgesprochen. In 2021 waren es bei 60 Vor-Ort-Kontrollen insgesamt 14 Bußgeldverfahren und fünf Verwarnungen. Die beanstandeten Mängel waren dabei vielgestaltig und betrafen im Schwerpunkt die Verletzung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 10 ff. GwG, d.h. jener Vorschriften, die unter anderem die Rückverfolgbarkeit getätigter Transaktionen sicherstellen sollen.

Dem steht eine als eher gering zu bezeichnende Anzahl beanstandungsloser Prüfungen entgegen (2020: 2, 2021: 12), die für das Jahr 2021 dadurch geprägt ist, dass im Rahmen der konzertierten Aktion der FIU eine umfangreiche Prüfung sog. Bauträger erfolgte, die nur im Ausnahmefall geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen. In 2022 stellen sich die Zahlen bisher wie folgt dar: Es wurde bei 43 Vor-Ort-Kontrollen bis zum 31.10.2022 in 20 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet und sechs Verwarnungen ausgesprochen.

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass das Finanzministerium in 2020 in 5 Fällen einen Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG angenommen hat (2021: 10 Fälle; 2022: Bisher 2 Fälle). Die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG verpflichtet Unternehmen, der FIU sog. Verdachtsfälle zu melden. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer Straftat stammen könnte, die wiederum eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Hierbei sind die Anforderungen für die Annahme eines Verdachtsfalls nach dem Geldwäscherecht als deutlich geringer einzustufen als beispielsweise die Anforderungen für die Annahme eines Anfangsverdachts im strafprozessualen Sinn¹⁵; insoweit darf von der Annahme eines Verdachtsfalls auch nicht auf das tatsächliche Vorliegen einer Straftat geschlossen werden. Dennoch erscheint die Vermutung für die Annahme einer Geldwäschebehandlung bei Vorliegen von Verdachtsfällen nicht als völlig fernliegend.

¹⁵ Herzog, GwG, § 43, Rn 18.

In ihrem Jahresbericht für das Jahr 2021 stellt die FIU ein bundesweites Meldeaufkommen von über 8.000 Verdachtsmeldungen im Nichtfinanzsektor dar. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Schleswig-Holstein Geldwäschebehandlungen von nennenswertem Umfang stattfinden, auch wenn das Dunkelfeld dieser Straftaten nicht beziffert werden kann.

IV. Personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde

Die personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde stellte sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

0,5 VzÄ¹⁶ in der Laufbahngruppe 1.2

3,0 VzÄ in der Laufbahngruppe 2.1

0,5 VzÄ in der Laufbahngruppe 2.2.

Es waren damit fünf Personen mit einem Zeitanteil von insgesamt vier VzÄ im Bereich der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG tätig (exklusive der Referatsleitung).

D. Maßnahmen zur Information über das Geldwäschegesetz

Das maßgebliche Medium zur Information der Verpflichteten stellt die Website der Landesregierung zum Thema Geldwäscheprävention dar. Dort sind verschiedenste Unterlagen verfügbar, die als Hilfestellung im Umgang mit dem GwG dienen. Hervorzuheben sind hierbei die bundeseinheitlich im Bund-Länder-Austausch Geldwäscheprävention erstellten gemeinsamen Merkblätter der Länder zum GwG und die nunmehr seit Ende 2020 vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für die Güterhändlerinnen und -händler, Immobilienmaklerinnen und -makler und andere Nichtfinanzunternehmen. Darüber hinaus finden sich dort unter anderem Dokumentationsbögen, die die Verpflichteten bei der Dokumentation der Durchführung der Sorgfaltspflichten unterstützen sowie Weblinks, die auf hilfreiche Websites verweisen, z.B. zur Feststellung des Vorliegens eines Drittstaates mit hohem Risiko.

¹⁶ Vollzeitäquivalente.

Neben diesen Informationen, die von den Verpflichteten eigenständig auf der Website abgerufen werden können, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams der Geldwäscheprävention des Finanzministeriums den Verpflichteten auch telefonisch oder per E-Mail-Korrespondenz auch für Einzelfragen zur Verfügung; daneben erfolgen im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen Beratungsangebote, die regelmäßig in Anspruch genommen werden. Beispielsweise wirkte das Finanzministerium auf Wunsch zweier Verpflichteter beratend an deren Erstellung neuer Konzepte zur Umsetzung von internen Sicherungsmaßnahmen mit. Zudem wurde im Berichtszeitraum erneut in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern ein Vortrag zum Geldwäschegesetz angeboten, der im April 2022 anlässlich des Jahrestreffens der Gold- und Silberhändlerinnen und -händler in Neumünster gehalten wurde.

E. Ausblick

Die Geldwäscheprävention steht aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht in näherer Zukunft vor absehbaren Veränderungen, deren Auswirkungen auf die Tätigkeit des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden können. Abzuwarten bleibt zunächst, ob und ggf. welche Veränderungen die angekündigte Gründung einer Bundesbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität bezüglich der Aufsichtsstruktur auf Landesebene mit sich bringen wird. Daneben wird sich der rechtliche Rahmen für die Ausübung der Geldwäscheaufsicht zukünftig erheblich verändern. So hat die EU-Kommission mit Datum vom 13.05.2020 einen Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgestellt¹⁷, der verschiedene Maßnahmen vorsieht, um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu stärken und zu verbessern. Bestandteil des Aktionsplanes sind unter anderem die Schaffung einer Geldwäscheaufsichtsbehörde auf EU-Ebene sowie eines einheitlichen Regelwerks auf EU-Ebene in Form von in den Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlichen Vorgaben.

Die aufgrund dieses Aktionsplanes entwickelten Rechtsakte wurden von der Kommission am 20.07.2021 vorgestellt. Diese sind:

¹⁷ Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2020/C 164/06).

- eine **Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**¹⁸ als dezentrale EU-Regulierungsagentur,
- eine **Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**,¹⁹ die künftig die maßgeblichen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung enthalten wird,
- eine **Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**²⁰, die die bestehende EU-Richtlinie (Richtlinie 2015/849 in der geänderten Fassung) ersetzt und Bestimmungen enthält, die nicht für eine Verordnung geeignet sind, sondern in nationales Recht übertragen werden müssen, wie z. B. die Vorschriften über die nationalen Aufsichtsbehörden und die Zentralstellen der Mitgliedstaaten für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Units - FIU),
- eine Neufassung der **Geldtransfer-Verordnung von 2015**²¹ (Verordnung 2015/847).

Festzuhalten bleibt dabei, dass zumindest das Inkrafttreten einer Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für erhebliche Veränderungen bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Geldwäscheprävention sorgen dürfte, da deren Regelungen unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten zukäme. Dazu zählen insbesondere die Einführung einer Bargeldobergrenze von 10.000 Euro, sowie neue Regelungen zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten, zu den Sorgfaltpflichten und zum wirtschaftlich Berechtigten. Auch das Finanzministerium als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde dürfte sich damit auf einen veränderten Rechtsrahmen einzustellen haben, was für eine Übergangsphase sicher in erheblichem Maße Ressourcen binden dürfte.

¹⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (COM(2021) 421).

¹⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 420).

²⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM(2021) 423).

²¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) (COM(2021) 422).

Unabhängig von diesen exogenen Faktoren, auf die das Finanzministerium nur bedingt Einfluss nehmen kann, ist für den kommenden Berichtszeitraum insbesondere beabsichtigt, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie etwa den Finanzbehörden, weiter zu verstärken und die Funktion der koordinierenden Stelle zu nutzen, um eine stärkere Verknüpfung der Aufsichtstätigkeit auf Landesebene herbeizuführen.

Als nächsten Schritt wird das Finanzministerium gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Justizministerium ein Hinweisgeberportal für Hinweise auf potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 53 GwG einführen. Dadurch wird es erstmals möglich sein, zusätzlich zu den bisherigen Meldewegen (bspw. per E-Mail oder Brief) online und vollständig anonym Hinweise zu Notaren und registrierten Personen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, zum Glücksspiel, zu den Lohnsteuerhilfevereinen, zu Güterhändlern, Immobilienmaklern, Versicherungsvermittlern, Dienstleistern für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhändern und zu Finanzunternehmen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein abzugeben. Noch im ersten Quartal 2023 soll das Hinweisgeberportal freigegeben werden und für Meldungen an die Aufsichtsbehörden genutzt werden können.